

### Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Prüfungsschema .....	2
3. Antrag in angemessener Frist .....	3
4. Nothelfer/Anspruchsberechtigte (Jemand) .....	3
5. Anforderungen an die erbrachte Leistung .....	4
6. Eilfall.....	4
6.1. Bedarfsbezogenes Moment .....	4
6.2. Sozialhilferechtliches Moment .....	5
6.3. Dauer des Eilfalls .....	6
7. Hypothetische Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers .....	7
7.1. Zuständigkeit .....	8
7.2. Leistungsausschlüsse.....	8
7.2.1. Leistungsberechtigte nach dem SGB II .....	8
7.2.2. Ausländerinnen und Ausländer .....	9
7.3. Hilfsbedürftigkeit .....	9
7.4. Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII).....	9
8. Beweislast .....	10
9. Umfang der Erstattung .....	11
10. Literaturhinweise .....	13

### Paragraph: § 25 – Erstattung von Aufwendungen Anderer

Fassung 04.04.2024:

- Klarstellung der Zuständigkeitsregelung:

➔ Absatz 7.1 Zuständigkeit

#### Hinweis

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbar- und Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

## 1. Allgemeines

§ 25 SGB XII gewährt in Fällen, in denen der an sich für die Leistung zuständige Sozialhilfeträger (SHT) nicht oder nicht schnell genug über den Leistungsfall in Kenntnis gesetzt werden kann, einem Dritten einen Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen, die ihm dadurch entstehen, dass er die Leistungen erbringt, für die bei rechtzeitiger Kenntnis der Sozialhilfeträger die Kosten zu tragen hätte. Der in der Regel private Dritte erfüllt damit ausnahmsweise (auch) eine öffentliche Aufgabe.<sup>1</sup>

Bei dem Anspruch des Nothelfers aus § 25 SGB XII handelt es sich um eine spezielle sozialhilferechtliche Form der Geschäftsführung ohne Auftrag.<sup>2</sup> Durch die Nothelferleistung verliert der ansonsten Anspruchsberechtigte seinen Sozialhilfeanspruch, da kein Bedarf mehr besteht (Nachrang der Sozialhilfe, § 2 Abs. 1 SGB XII).<sup>3</sup>

Größter praktischer Anwendungsbereich ist die Erbringung von Krankenbehandlungen durch Krankenhäuser in Notsituationen an Hilfebedürftige, die nicht krankenversichert sind.

## 2. Prüfungsschema

Um festzustellen, ob und inwieweit die antragstellende Person einen Erstattungsanspruch aus § 25 SGB XII hat, kann nach folgendem Schema geprüft werden:

- I. Prüfung und Feststellung, ob der Antrag auf Kostenerstattung innerhalb angemessener Frist gestellt wurde (**sh. Ziffer 3**)
- II. Prüfung der Anspruchsberechtigung der antragstellenden natürlichen/juristischen Personen – Nothelfer i. S. d. § 25 SGB XII (**sh. Ziffer 4**)
- III. Prüfung und Feststellung, ob es sich um eine (der in § 8 SGB XII aufgeführten) Sozialhilfeleistungen handelt
- IV. Prüfung und Feststellung, ob ein Eilfall vorgelegen hat:
  - a) bedarfsbezogenes Moment (**sh. Ziffer 6.1**)
  - b) sozialhilferechtliches Moment (**sh. Ziffer 6.2**)
  - c) Dauer des Eilfalls – Zäsur nach Kenntnisaufnahme (**sh. Ziffer 6.3**)
- V. Prüfung und Feststellung, ob eine hypothetische Leistungspflicht des SHTs vorgelegen hat:
  - a) Wurde die Erstattung beim „zuständigen“ SHT beantragt? (**sh. Ziffer 7.1**)
  - b) Unterfällt der Nothilfeempfänger einem Leistungsausschluss?

---

<sup>1</sup> BSG 12.12.2013 – B 8 SO 13/12 R

<sup>2</sup> BVerwG 27.01.1971 – V C 74/70

<sup>3</sup> Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII Sozialhilfe, 12. Auflage 2020

(sh. Ziffer 7.2)

- c) War der Empfänger der Nothilfe hilfebedürftig i. S. v. § 19 Abs. 3 SGB XII? (sh. Ziffer 7.3)
- d) Besteht eine andere Absicherung im Krankheitsfall? – Nachranggrundsatz (sh. Ziffer 7.3)

VI. Feststellung der Höhe des Erstattungsanspruchs (sh. Ziffer 9)

### 3. Antrag in angemessener Frist

Der Anspruch des Nothelfers setzt einen Antrag an den zuständigen Sozialhilfeträger voraus.

Auf den Antrag des Nothelfers ist § 16 SGB I entsprechend anwendbar, so dass die Antragstellung bei einem unzuständigen Leistungsträger für die Wirksamkeit des Antrags unschädlich ist.

Hinsichtlich der Fristen ist zu unterscheiden zwischen der Möglichkeit der rechtzeitigen Benachrichtigung des Trägers der Sozialhilfe in einem Eilfall – (sozialhilferechtliches Moment) und dem eigentlichen Antrag auf Erstattung.

Der – eigentliche - Antrag auf Erstattung ist innerhalb angemessener Frist – im Regelfall innerhalb eines Monats – nach Ende des Eilfalles zu stellen. (Das BSG hält eine Frist von 1 Monat für angemessen, die regelmäßig mit dem Ende des Eilfalls beginnt.)

In einem Eilfall können mehrere Anträge durch die unterschiedlichen Nothelfer gestellt werden, zum Beispiel Rettungsdienst und Krankenhaus. Sämtliche Erkenntnisse, die in einem Verfahren gewonnen werden, sind für andere Verfahren zu übernehmen

Inhaltlich muss der Antragsteller verdeutlichen, dass er Leistungen als Nothelfer begehrt, sowie die Person und die wesentlichen Umstände der Nothilfe benennen.<sup>4</sup>

Auch die vorsorgliche Anmeldung eines Erstattungsanspruchs ist grundsätzlich geeignet, dem Erfordernis der Antragstellung in angemessener Frist gerecht zu werden.<sup>5</sup> Allerdings sichert die vorsorgliche Anmeldung den Erstattungsanspruch dann nicht mehr, wenn die nächste Äußerung erst eineinhalb Jahre danach folgt.<sup>6</sup>

### 4. Nothelfer/Anspruchsberechtigte (Jemand)

Hat jemand Leistungen erbracht, sind ihm, dem Nothelfer, die Aufwendungen zu erstatten. In Betracht kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts. Hauptanwendungsfälle sind Erstattungen von Krankenhausleistungen.

---

<sup>4</sup> Waldhorst-Kahnau in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 25 SGB XII, Rn. 63

<sup>5</sup> LSG NW 25.02.2008 – L 20 SO 63/07; LSG NW 28.01.2013 – L 20 SO 554/11

<sup>6</sup> LSG NW 25.02.2008 – L 20 SO 63/07

Der Hilfebedürftige selbst besitzt keinen Nothilfeanspruch. Der Nothelfer kann seinen Anspruch gegen den SHT aus § 25 SGB XII nur selbst realisieren.<sup>7</sup>

Bei Leistungen anderer SHT oder Sozialleistungsträger ist § 25 SGB XII nicht anzuwenden. Bezogen auf SHT sind die Vorschriften des 13. Kapitels 2. Abschnitt SGB XII (Kostenerstattung) anzuwenden. Andere Sozialleistungsträger sind hinsichtlich ihrer Erstattungsansprüche auf die §§ 102 bis 114 SGB X (Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander) zu verweisen.

Wurde eine Leistung von einer anderen Behörde oder Stelle des SHTs selbst erbracht, so ist § 25 SGB XII gleichfalls nicht anwendbar, denn dann hat der SHT selbst die Leistung erbracht (z. B. wenn ein städtisches Krankenhaus [KH] Leistungen erbringt, für deren Erbringung die Stadt als SHT zuständig ist).<sup>8</sup>

## 5. Anforderungen an die erbrachte Leistung

Bei der erbrachten Leistung muss es sich um eine solche handeln, für die der SHT (bei rechtzeitiger Kenntnis) die Kosten zu tragen gehabt hätte. Welche Leistungen die Sozialhilfe umfasst, definiert § 8 SGB XII.

Eine zum Schutz der Allgemeinheit erfolgte Einweisung in die Psychiatrie stellt keine mit den Leistungen des SGB XII bezweckte Leistung dar, sodass ein Leistungsanspruch des Nothelfers nach § 25 SGB XII ausscheidet.<sup>9</sup>

## 6. Eilfall

Der Anspruch des Nothelfers setzt das Vorliegen eines Eilfalls voraus. Ein solcher Eilfall erfordert sowohl ein bedarfsbezogenes als auch eines sozialhilferechtlichen Moments.

Ein Eilfall setzt voraus, dass

1. nach den Umständen des Einzelfalles sofort geholfen werden muss und
2. eine rechtzeitige Leistung des zuständigen SHT objektiv nicht zu erlangen ist, weil es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, über den Hilfefall zu unterrichten

### 6.1. Bedarfsbezogenes Moment

Ein Eilfall setzt zunächst voraus, dass ein beim Nothilfeempfänger bestehender Bedarf nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII unabwendbar ist und unmittelbar durch den Nothelfer gedeckt werden muss. Dies beschreibt zunächst als bedarfsbezogenes Moment die Eilbedürftigkeit des Eingreifens selbst.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> BVerwG 03.12.1992 – 5 C 32/89; Waldhorst-Kahnau in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 25 SGB XII, Rn. 17

<sup>8</sup> Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII Sozialhilfe, 12. Auflage 2020

<sup>9</sup> SG Karlsruhe 27.01.2015 – S 4 SO 4416/12

<sup>10</sup> BSG 23.08.2013 – B 8 SO 19/12 R

Das bedarfsbezogene Moment des Eilfalls umschreibt insbesondere das Vorliegen einer Notfallsituation im medizinischen Sinne (z. B. bei einem Unfall, einer akuten Erkrankung).

Ist eine medizinische Behandlung oder ein sonstiges Tätigwerden nicht sofort erforderlich, weil diese/s noch Aufschub duldet, ohne dass dem Hilfebedürftigen bei nicht unmittelbarer Behandlung gesundheitliche Nachteile drohen würden, ist das Vorliegen eines Eilfalls zu verneinen. Dies ist etwa anzunehmen bei <sup>11</sup>

- Operationen, deren sofortige Durchführung nicht indiziert ist,<sup>12</sup>
- der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen,<sup>13</sup>
- der Übernahme von Bestattungskosten,<sup>14</sup>
- der Bestellung eines Badewannenlifts vor Einschaltung des SHTs,<sup>15</sup>
- der Durchführung einer zahnprothetischen Behandlung.<sup>16</sup>

Während das bedarfsbezogene Moment eines Eilfalls – je nach medizinischer Beurteilung – die gesamte Dauer einer stationären KH-Behandlung umfassen kann, ist dies beim sozialhilferechtlichen Moment in der Regel nicht der Fall (**sh. 6.2**).

## 6.2. Sozialhilferechtliches Moment

Hinzukommen muss ein sozialhilferechtliches Moment. Das sozialhilferechtliche Moment erfordert grundsätzlich, dass eine rechtzeitige Leistung des SHTs objektiv nicht zu erlangen war, der SHT also nicht eingeschaltet werden konnte.<sup>17</sup>

Daraus folgt, dass das sozialhilferechtliche Moment i. d. R. nur solange andauert, wie es dem Nothelfer objektiv unmöglich ist, den zuständigen SHT über den Hilfefall zu unterrichten.<sup>18</sup> Unproblematisch liegt diese Voraussetzung vor, wenn der SHT wegen fehlender Dienstbereitschaft nicht erreichbar ist, also am Wochenende, an Feiertagen, in den Abend-/Nachtstunden oder generell außerhalb der Öffnungszeiten. Mit wiedereingetretener Dienstbereitschaft des SHTs entfällt das sozialhilferechtliche Moment dann jedoch.

Die Obliegenheit eines KHes, den SHT zu unterrichten, wird regelmäßig dann ausgelöst, wenn der Patient einen Versicherungsschutz in der GKV nicht durch Vorlage einer Versichertenkarte (§ 15 Abs. 6 SGB V) nachweisen kann<sup>19</sup> und sich auch ansonsten keine Umstände ergeben, aus denen die notwendige Kostensicherheit für das KH hervorgeht.<sup>20</sup> Unterlässt der Nothel-

---

<sup>11</sup> Waldhorst-Kahnau in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 25 SGB XII, Rn. 25

<sup>12</sup> SG Düsseldorf 15.12.2009 – S 42(24) SO 27/06

<sup>13</sup> VG Meiningen 13.07.2006 – 8 K 289/03

<sup>14</sup> VG Münster 10.01.2006 – 5 K 1004/04

<sup>15</sup> Bayrischer VGH 25.11.2003 – 12 ZB 02.3143

<sup>16</sup> VGH BW 09.07.1997 – 6 S 3239/96

<sup>17</sup> BSG 23.08.2013 – B 8 SO 19/12 R

<sup>18</sup> BVerwG 30.10.1979 – 5 C 31/78, 75; BVerwG 31.05.2001 – 5 C 20/00; BSG 23.08.2013 – B 8 SO 19/12 R; BSG 12.12.2013 – B 8 SO 13/12 R

<sup>19</sup> BSG 18.11.2014 – B 8 SO 9/13 R

<sup>20</sup> BSG 12.12.2013 – B 8 SO 13/12 R

fer im Falle der medizinischen Hilfeleistung die erforderliche Aufklärung des Versicherungsstatus, so lässt bereits dieser Umstand das Vorliegen eines Eilfalls entfallen.

In Einzelfällen ist es Nothelfern möglich, sich darauf zu berufen, dass das sozialhilferechtliche Moment noch fort dauert, selbst wenn der SHT hätte unterrichtet werden können. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Umstände des Einzelfalls eine Einschaltung des SHTs nicht nahelegen (z. B. bei Vorlage einer gültigen Krankenversicherungskarte).<sup>21</sup> Liegen allerdings Anhaltspunkte vor, die den Glauben in den Krankenversicherungsschutz erschüttern (z. B. KK weist Aufnahmedatensatz aufgrund unklaren Versicherungsstatus zurück), lebt die Obliegenheit des KHes zur unverzüglichen Einschaltung des SHTs wieder auf.

Es liegt kein Eilfall vor, wenn ein KH die wirtschaftliche Lage des Hilfebedürftigen zunächst falsch einschätzt und daher keine rechtzeitige Benachrichtigung des SHTs vornimmt.<sup>22</sup> Das Irrtums- und Fehleinschätzungsrisiko liegt diesbezüglich allein beim nothelfenden KH.

### **6.3. Dauer des Eilfalls**

Die Kenntnis des SHT bildet die Zäsur (erheblicher zeitlicher Abstand zwischen den rechtlich relevanten Vorgängen) für die sich gegenseitig ausschließenden Ansprüche des Nothelfers und des Hilfebedürftigen. Der Eilfall im erstattungsrechtlichen Sinne des SGB XII endet formal zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme. Ab Kenntnis des SHTs kann also allein der Hilfebedürftige Ansprüche geltend machen. Geschuldet wird dann die Sachleistung Krankenhaushilfe. § 25 SGB XII soll keine Mehrheit von Ansprüchen für einen einheitlichen Zeitabschnitt ermöglichen.

Eine Kenntnis des SHT ist auch dann gegeben, wenn lediglich einem anderen, an sich unzuständigen Leistungsträger, z.B. dem Jobcenter, der Notfall bekannt wird, weil die Regelung des § 16 SGB I auch für die Sozialhilfe gilt.<sup>23</sup>

Eine über den Zeitpunkt des Einsetzens der Sozialhilfe hinausgehende Schutzbedürftigkeit des Nothelfers hat der Gesetzgeber nicht gesehen, selbst wenn der Nothelfer die Kosten nicht erstattet erhält, weil der Leistungsberechtigte die Leistung nicht in Anspruch nimmt; das Risiko hierfür trägt allein der Nothelfer.<sup>24</sup>

Eine Abtretung des Sozialhilfeanspruchs des Patienten an das KH zur Sicherung der entstandenen oder entstehenden Behandlungskosten kommt aufgrund des in § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vorgesehenen Übertragungsverbots nicht in Betracht.<sup>25</sup>

Die Fristberechnung in der Sozialgesetzgebung folgt aus Praktikabilitätsgründen dem Prinzip der Zivilkomputation, wonach Fristen nach ganzen Kalendertagen berechnet werden. Mit dem Kalendertag der Kenntnisnahme hat der Hilfesuchende also einen originären Sozialhilfeanspruch, der den Anspruch

---

<sup>21</sup> BSG 23.08.2013 – B 8 SO 19/12 R

<sup>22</sup> BVerwG 31.05.2001 – 5 C 20/00

<sup>23</sup> BSG 12.12.2013 – B 8 SO 13/12 R; BSG 23.08.2013 – B 8 SO 19/12 R ; BSG 13.02.2014 – B 8 SO 58/13 B

<sup>24</sup> BSG 30.10.2013 – B 7 AY 2/12 R

<sup>25</sup> LSG BW 22.11.2007 – L 7 SO 5195/06; LSG NW 13.09.2007 – L 9 SO 8/06; LSG NW 12.12.2011 – L 20 AY 4/11

des Nothelfers verdrängt.

### **Beispiel 1**

*A wird am 02.12. (Samstag) notfallmäßig aufgenommen. Die medizinische Notwendigkeit der Hilfe ist unzweifelhaft. Ein Versicherungsschutz konnte nicht nachgewiesen werden. Die Bedarfslage wurde dem SHT mit Antrag auf Erstattung der Aufwendungen am 06.12. bekanntgegeben. A hat im Zeitpunkt der Nothilfe alle Anspruchsvoraussetzungen für die konkrete Sozialhilfeleistung erfüllt.*

### **Ergebnis:**

*Bei einer notfallmäßigen Aufnahme an einem Samstag kann aufgrund fehlender Dienstbereitschaft des SHTs eine Information an diesen frühestens am folgenden Montag erfolgen. Am Montag den 04.12. entfällt das sozialhilferechtliche Moment des Eifalls, da bei einer Einlieferung in der Nacht, an einem Feiertag oder an einem Wochenende, die Obliegenheit des KHes besteht, den SHT am nächsten Werktag zu benachrichtigen. Der Aufwendungsersatzanspruch über § 25 SGB XII besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr, da vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme der originäre Hilfeanspruch des Leistungsberechtigten den Nothelferanspruch verdrängt. Es kommt damit lediglich eine anteilige Erstattung der entstandenen Aufwendungen für die (ganzen) Kalendertage (Sa. 02.12. u. So. 03.12.) in Betracht. Der Sozialhilfeanspruch für die Zeit ab Mo. Den 04.12. kann ausschließlich der Leistungsberechtigte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter od. gerichtlich bestellter Betreuer geltend machen.*

## **7. Hypothetische Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers**

§ 25 SGB XII setzt eine hypothetische Leistungspflicht des SHT voraus. Es ist zu prüfen, welche Leistungen dem Berechtigten (von den in § 8 SGB XII aufgeführten Leistungen) zu erbringen gewesen wären, wenn der Bedarf bekannt (§ 18 SGB XII) bzw. der Leistungsanspruch geltend gemacht worden wäre.

Die Vorschrift verpflichtet den Rechtsanwender, bei der Bestimmung des Erstattungspflichtigen zu unterstellen, der Hilfebedarf wäre nicht dem Nothelfer, sondern dem örtlich und sachlich zuständigen SHT rechtzeitig bekannt geworden, und die für diesen Fall einschlägigen Zuständigkeitsvorschriften zur Anwendung zu bringen.<sup>26</sup>

Der Hilfebedürftige muss außerdem im Zeitpunkt der Nothilfe alle Anspruchsvoraussetzungen für die konkrete Sozialhilfeleistung, die zu erbringen gewesen wäre, erfüllen. Zu prüfen sind daher insbesondere die Eigentums- und Vermögenssituation des Hilfebedürftigen, aber auch Leistungsausschlüsse.

Ein Anspruch des Nothelfers scheidet aus, wenn der Hilfebedürftige von seinem Recht, Leistungen der Sozialhilfe nicht in Anspruch zu nehmen, Gebrauch gemacht hätte: Sozialhilfe darf nicht aufgezwungen werden.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> BVerwG 14.06.2001 – 5 C 21/00

<sup>27</sup> BSG 23.08.2013 – B 8 SO 19/12 R

## 7.1. Zuständigkeit

§ 25 SGB XII verlangt, dass die Erstattung beim „zuständigen“ SHT beantragt wird. Die Vorschrift begründet keine eigene Zuständigkeit für die Fälle der Nothilfe, sondern bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften. Anzuwenden sind daher § 97 SGB XII für die sachliche und § 98 SGB XII für die örtliche Zuständigkeit.

Für die örtliche Zuständigkeit ist wegen der Eilbedürftigkeit der Leistungserbringung durch den Nothelfer der tatsächliche Aufenthalt des Hilfebedürftigen im Zeitpunkt der Aufnahme maßgeblich (§ 98 Abs. 2 S. 3 SGB XII); § 25 S. 2 SGB XII begründet keine eigene Zuständigkeit für die Fälle der Nothilfe, sondern knüpft an die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen wegen der Leistungen an, die der Träger der Sozialhilfe in Kenntnis seiner Leistungspflicht hätte erbringen müssen. Maßgeblich ist in Eilfällen, die eine Aufnahme in einer stationären Einrichtung notwendig machen, die in § 98 Abs. 2 S. 3 SGB XII (tatsächlicher Aufenthalt) geregelte Zuständigkeit, selbst wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt des Hilfebedürftigen in einem anderen Zuständigkeitsbereich besteht. Der Nothelfer soll nicht mit der Frage nach Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Sozialverwaltung belastet werden.

Die Erstattungsregelungen für stationäre Hilfe in Eilfällen nach § 106 Abs. 1 SGB XII stellen ausreichend sicher, dass dem vorläufig eintretenden Träger am Ort der stationären Einrichtung aus der Vorleistung keine finanziellen Nachteile entstehen.<sup>28</sup>

Im Rahmen von § 25 SGB XII ist die Vorschrift des § 16 SGB I anwendbar<sup>29</sup>, sodass Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger oder bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten sind.

## 7.2. Leistungsausschlüsse

### 7.2.1. Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Obwohl eine vergleichbare Regelung im SGB II fehlt, ist sie auf deren LB (analog) anwendbar, auch wenn noch kein Antrag auf Alg II nach § 37 SGB II gestellt wurde.

Dem steht auch § 21 Abs. 1 SGB XII bei dem Hauptanwendungsfall der Erstattung von Krankenhausbehandlungskosten nicht entgegen, der nur Lebensunterhaltsleistungen ausschließt, nicht auch Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII.<sup>30</sup>

Praktisch relevant wird dies insbesondere bei erwerbfähigen Hilfebedürftigen, die in Notsituationen eine Krankenbehandlung in Anspruch nehmen, aber – etwa auf Grund eines fehlenden Antrags auf Leistungen nach dem SGB II – nicht krankenversichert sind. Ihnen kann ein Anspruch auf Krankenbehandlung nach den §§ 48, 52 SGB XII zustehen, so dass dem Nothelfer über § 25 SGB XII seine Aufwendungen (bei Vorliegen der weiteren Vorausset-

---

<sup>28</sup> BSG 18.11.2014 – B 8 SO 9/13 R

<sup>29</sup> BSG 13.02.2014 – B 8 SO 58/13 B; LSG NW 25.08.2014 – L 20 SO 411/12

<sup>30</sup> BSG 19.05.2009 – B 8 SO 4/08 R; Waldhorst-Kahnau in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 25 SGB XII, Rn. 4



zungen) zu erstatten sind.<sup>31</sup>

### **7.2.2. Ausländerinnen und Ausländer**

Für Unionsbürger/innen besteht ein voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht für 3 Monate (Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 u. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU). Diese Personengruppe ist für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts vom Leistungsbezug im SGB XII ausgenommen (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB XII). Auch Ausländer, die kein materielles Aufenthalts-/Freizügigkeitsrecht haben oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sind von den Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII).

Alle von Leistungen ausgeschlossenen ausländischen Personen haben jedoch gemäß § 23 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 SGB XII einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen, soweit sie hilfebedürftig sind. Die Überbrückungsleistungen umfassen u. a. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Ihnen kann demnach ein Anspruch auf Krankenbehandlung nach den §§ 48, 52 SGB XII zustehen, so dass dem Nothelfer über § 25 SGB XII seine Aufwendungen (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) zu erstatten sind. Insbesondere wenn wegen der Notwendigkeit von unaufschiebbaren Krankenbehandlungsmaßnahmen das Recht auf Leben (Gesundheit) und körperliche Unversehrtheit gemäß Art 2 Abs. 2 Grundgesetz berührt ist, muss die Erbringung von entsprechenden Leistungen bei Mittellosigkeit gewährleistet sein.

### **7.3. Hilfsbedürftigkeit**

Ist der Empfänger der Nothilfe nicht hilfebedürftig i. S. v. § 19 Abs. 3 SGB XII, so hätte der SHT keine Leistungen erbracht, mit der Folge, dass kein Erstattungsanspruch nach § 25 SGB XII besteht.

Der SHT hat also zu ermitteln, ob der Empfänger der Nothilfe im Zeitpunkt der Nothilfe überhaupt hilfebedürftig war; zu prüfen sind daher insbesondere die Eigentums- und Vermögenssituation des Hilfebedürftigen.

### **7.4. Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII)**

Eine Kostenerstattung i. S. v. § 25 SGB XII kann bei dem Hauptanwendungsfall der Erstattung von Krankenhausbehandlungskosten gegenüber dem SHT nicht durchgesetzt werden kann, wenn eine andere Absicherung im Krankheitsfall besteht. Entscheidend ist das Bestehen der Realisierbarkeit bei Eintritt des Nothelfers, nicht jedoch ob die Ansprüche in der Gegenwart noch bestehen.

Ein Nothilfeanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Hilfebedürftige Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist, weil dann durch die Maßnahme des Nothelfers (KH) die vorrangige Krankenversicherungsleistung als

---

<sup>31</sup> BSG19.05.2009 – B 8 SO 4/08 R; Waldhorst-Kahnau in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 25 SGB XII, Rn. 4

Sachleistung bereits erbracht worden wäre.<sup>32</sup>

Ein Anspruch gegen einen ausländischen Krankenversicherungsträger lässt den Nachrang nach § 2 Abs. 1 SGB XII regelmäßig nicht eingreifen. Denn bei Bestehen einer solchen Versicherung wäre im Regelfall kein Sachleistungs-, sondern lediglich ein Kostenerstattungsanspruch gegeben, der erst noch durchgesetzt werden müsste.<sup>33</sup>

Gleiches gilt auch für Ansprüche gegen einen Schädiger, der die behandlungsbedürftige Notlage herbeigeführt hat, sowie Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).<sup>34</sup>

Aufgrund des Nachrangprinzips der Sozialhilfe kann der Nothelfer trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Erstattung der Aufwendungen verlangen, wenn er rechtlich zur Hilfe verpflichtet war [z. B. aus einer Unterhaltspflicht, einem Vertrag (Altenteilsvertrag)]. Nicht ausreichend ist aber der Abschluss eines Behandlungsvertrages zwischen Krankenhaus und Patient oder weil ärztliches Personal aus berufs- und zulassungsrechtlichen Gründen ggf. zu entsprechender Hilfe verpflichtet sind.<sup>35</sup>

Ist der Nothelfer sittlich verpflichtet, die Hilfe zu leisten, hat er ebenfalls keinen Erstattungsanspruch (z.B. nicht unterhaltsverpflichtete Verwandte, in Haushaltsgemeinschaft lebende Verwandte/Verschwägerte).

## 8. Beweislast

Der Nothelfer trägt die materielle Beweislast dafür, dass ein Eilfall vorgelegen hat und dass der SHT bei rechtzeitiger Kenntnis Hilfe gewährt haben würde.<sup>36</sup> Im Falle einer Krankenhausbehandlung schließt das ein, dass der Patient im Zeitpunkt der Aufnahme in das KH und bis zum Ende des Eilfalls hilfebedürftig gewesen ist.

Sind die Voraussetzungen des (behaupteten) Erstattungsanspruchs nicht nachweisbar, so verbleibt für das KH nur der Patient als Schuldner. Dies gilt auch, wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse dessen, dem geholfen wurde, nicht mehr feststellen lassen.

Das Risiko, seine Aufwendungen nicht erstattet zu bekommen, trägt der Nothelfer, auch das Risiko, dass der Empfänger sich weigert, Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen; der SHT darf nicht in die Stellung eines Ausfallbürgen gedrängt werden mit der Folge, dass der Nothelfer die Hilfe allzu großzügig in der Gewissheit leistet, sich stets beim SHT schadlos halten zu können, ohne den Weg der Durchsetzung seines Anspruchs unmittelbar gegen den Hilfeempfänger, notfalls vor dem Zivilgericht, gehen zu müssen.<sup>37</sup>

Der Nothilfeempfänger ist im Verwaltungsverfahren zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet, da er keine Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält (§ 60 SGB I).

---

<sup>32</sup> BSG 23.08.2013 – B 8 SO 19/12 R

<sup>33</sup> BSG 18.11.2014 – B 8 SO 9/13 R

<sup>34</sup> BSG 18.11.2014 – B 8 SO 9/13 R

<sup>35</sup> BVerwG 30.10.1979 – 5 C 31/78

<sup>36</sup> BVerwG 28.03.1974 – V C 27.73; BSG 23.08.2013 – B 8 SO 19/12 R

<sup>37</sup> BVerwG 28.03.1974 – V C 27.73

Trotz dieser Beweislastverteilung ist der SHT im Rahmen seiner Amtsermittlung verpflichtet, das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen aufzuklären. Die Unaufklärbarkeit geht jedoch zu Lasten des Nothelfers, weil § 25 SGB XII insofern keine Beweislastumkehr anordnet. Es verbleibt daher grundsätzlich bei dem Prinzip, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen Voraussetzungen beweisen muss.<sup>38</sup>

## 9. Umfang der Erstattung

§ 25 SGB XII spricht dem Nothelfer die Erstattung der Aufwendungen nicht in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, sondern lediglich „in gebotem Umfang“ zu. Maßstab sind die Kosten, die der zuständige SHT bei rechtzeitiger Kenntnis hätte aufwenden müssen.<sup>39</sup> Damit ist § 25 SGB XII auf alle Leistungen des SGB XII (§ 8 SGB XII) anwendbar.

Der Erstattungsanspruch ist begrenzt durch

- die Höhe der Leistung des Nothelfers, er erhält nicht mehr, und
- die Höhe der Leistung, die der SHT geleistet haben würde, wenn er die Hilfe bei Kenntnis der Notlage hätte leisten müssen.<sup>40</sup>

### **Beispiel 2**

*Der Nothelfer hat 50 € an Hilfe gewährt, der SHT hätte für den gleichen Zeitraum 80 € leisten müssen.*

### **Ergebnis:**

*Zu erstatten sind 50 €; ein Anspruch des LB der Sozialhilfe (hier auf den Betrag von 30 €) besteht nicht, da der Bedarf zu dem Zeitpunkt der Nothilfe nicht bekannt bzw. beantragt war.<sup>41</sup>*

Werden Hilfen zur Gesundheit nach dem fünften Kapitel des SGB XII erbracht, so richten sich die Ansprüche des Nothelfers wegen § 52 SGB XII grundsätzlich nach dem SGB V. Für Krankenhausbehandlungen bedeutet dies, dass grundsätzlich die für die Behandlung vereinbarten Fallpauschalen erstattungsfähig sind, die das KH von der Krankenkasse verlangen könnte.

Dem Nothelfer steht eine Kostenerstattung nur für die Anzahl an Tagen, an denen ein Eilfall im Sinne des § 25 SGB XII vorlag, zu. Die Höhe der Erstattung bemisst sich anteilig an der Gesamtzahl an Tagen, für die der SHT in Kenntnis der Sozialhilfebedürftigkeit Hilfe zur Krankheit zu erbringen gehabt hätte.<sup>42</sup>

Die Abrechnungsbestimmung des § 9 der Fallpauschalenverordnung (FPV), wonach für den Fall eines Kostenträgerwechsels der gesamte Krankenhausfall mit dem Kostenträger abgerechnet wird, der am Tag der Aufnahme leistungspflichtig ist, ist nicht anwendbar.<sup>43</sup>

---

<sup>38</sup> BVerwG 28.03.1974 – V C 27.73

<sup>39</sup> BSG 23.08.2013 – B 8 SO 19/12 R

<sup>40</sup> OVG NI 12.11.2001 – 4 LB 2522/01

<sup>41</sup> Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII Sozialhilfe, 12. Auflage 2020

<sup>42</sup> BSG 18.11.2014 – B 8 SO 9/13 R

<sup>43</sup> BSG 23.08.2013 – B 8 SO 19/12 R; BSG 14.10.2014 – B 1 KR 18/13 R; BSG 18.11.2014 – B 8 SO 9/13 R

In der Praxis führt der sog. Kenntnisgrundsatz dazu, dass seitens des SHTs häufig zunächst nur die Kosten für den Aufnahmetag zu übernehmen sind, da der Nothelfer – zumindest an Wochentagen – ab dem zweiten Behandlungstag dem SHT Kenntnis vom Hilfsfall verschaffen könnte, was dazu führt, dass der eigene Nothelferanspruch des KHes endet.<sup>44</sup>

Die Kenntnis des SHTs vom Hilfsfall bildet insofern auch die Zäsur für die Höhe der Ansprüche des KHes. Von der Gesamtzahl an Tagen, die ein Patient im KH behandelt wurde, steht dem nothelfenden KH daher nur eine Kostenerstattung für die Anzahl von Tagen zu, an denen die Voraussetzungen des Eilfalls vorlagen, da der Nothelfer nur Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen hat, die er vor der objektiv möglichen Kenntnis des SHTs von der Notlage erbracht hat.<sup>45</sup>

### **Beispiel 3**

*A wird am 02.12. (Samstag) notfallmäßig aufgenommen. Die medizinische Notwendigkeit der Hilfe ist unzweifelhaft. Ein Versicherungsschutz konnte nicht nachgewiesen werden. Die Bedarfslage wurde dem SHT mit Antrag des Nothelfers auf Erstattung der Aufwendungen am 13.12. bekanntgegeben. A hat im Zeitpunkt der Nothilfe alle Anspruchsvoraussetzungen für die konkrete Sozialhilfeleistung erfüllt. A ist am 22.12. im KH verstorben. Die Behandlungskosten für den Zeitraum 02.12. – 22.12. (21 Tage) betragen insgesamt 42.000,00 €.*

### **Ergebnis:**

*Der Aufwendungserstattungsanspruch über § 25 SGB XII besteht für die Dauer des Eilfalls (Sa. 02.12. – So. 03.12.) – sh. hierzu Beispiel 1.*

*Ab Bekanntwerden der Notlage beim SHT am 13.12. (sog. Kenntnisgrundsatz) entsteht der Sozialhilfeanspruch des A. Vor Kenntnis des SHT von der Notlage sind Sozialhilfeleistungen nicht zu erbringen. Ein Sozialhilfeanspruch kann sich für A daher ausschließlich für die Zeit vom 13.12. bis 22.12. ergeben.*

*Grundsätzlich kann der Anspruch auf Sozialhilfe nicht vererbt werden. § 19 Abs. 6 SGB XII legt jedoch fest, dass der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen nach dem Tod demjenigen zusteht, der die Leistung erbracht hat. Der Anspruch steht nur dann zu, wenn im Zeitpunkt der Leistungserbringung alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorgelegen haben.*

*Für A ergibt sich für die Zeit vom 13.12. bis 22.12. ein Anspruch auf Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII, welcher nach der Sonderrechtsnachfolge des § 19 Abs. 6 SGB XII dem Krankenhausträger zusteht.*

*Dem Krankenhausträger als Nothelfer steht eine Kostenerstattung nur für die Anzahl an Tagen zu, an denen ein Eilfall im Sinne des § 25 SGB XII vorlag (02.12 – 03.12.), dem Krankenhausträger als Rechtsnachfolger für die Anzahl an Tagen, an denen ein Sozialhilfeanspruch im Sinne des § 48 SGB XII vorlag (13.12. – 22.12). Die Höhe der Erstattung bemisst sich anteilig an der Gesamtzahl an Tagen (hier 21 Tage), für die der SHT in Kenntnis der Sozialhilfebedürftigkeit Hilfe zur Krankheit zu erbringen gehabt hätte.*

<sup>44</sup> BSG 13.02.2014 – B 8 SO 58/13 B

<sup>45</sup> BSG 14.10.2014 – B 1 KR 18/13 R

Es ergibt sich nach alledem folgende Berechnung:

02.12 – 03.12. (Aufwendererstattungsanspruch Nothelfer)	4.000,00 € (42.000 € / 21 Tage x 2 Tage)
13.12 – 22.12. (Sozialhilfeanspruch Rechtsnachfolger)	20.000,00 € (42.000 € / 21 Tage x 10 Tage)
<b>insgesamt</b>	<b>24.000,00 €</b>

Wenn ein Patient Leistungen in einer teuren Privatklinik oder aber Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht zum Leistungsspektrum der Krankenversicherung gehören, so ist die Erstattung nur in gebotenem Umfang zu übernehmen, also in Höhe des Leistungsumfangs der Sozialhilfe.<sup>46</sup>

Für Wahlleistungen wie Chefarztbehandlung oder Einzelzimmer entstehende Mehrkosten sind vom SHT nicht zu erstatten.<sup>47</sup>

Der Erstattungsanspruch des Nothelfers ist nicht verzinsbar.<sup>48</sup>

## 10. Übergang von Ansprüchen (§ 19 Absatz 6 SGB XII)

Auch für den Fall, dass der Empfänger der Nothilfe stirbt, besteht ein Anspruch des Nothelfers auf Aufwendersersatz für Hilfe in einer Einrichtung nach § 19 Abs. 6 SGB XII.

## 11. Literaturhinweise

- **Sozialgesetzbuch XII**  
Sozialhilfe - Lehr- und Praxiskommentar  
Bieritz-Harder / Conradis / Thie (Hrsg.)  
12. Auflage 2020
- **juris**                      **Praxiskommentar**                      **SGB**                      **XII**  
*Waldhorst-Kahnau* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, § 25 SGB XII

---

<sup>46</sup> Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII Sozialhilfe, 12. Auflage 2020 | § 25 Rdnr. 23

<sup>47</sup> Waldhorst-Kahnau in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, Stand 01.02.2020, § 25 SGB XII,

<sup>48</sup> BSG 23.08.2013 – B 8 SO 19712 R